



Abteilung 3

→ **Verfassung und Inneres**

**Personenstand, Veranstaltung,
Innerer Dienst**

Bearbeiter: Mag. Rita Hirner
Tel.: 0316 / 877 / 2092
Fax: 0316 / 877 / 2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ergeht an:

1. alle Bezirkshauptmannschaften und die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming
2. den Magistrat Graz

per E-Mail

GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/1 Bezug:

Graz, am 9. November 2012

Ggst.: Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012;
Rechtsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Veranstaltungsformularverordnung, LGBl. Nr. 101/2012, die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 102/2012 und die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 104/2012 wird aufgrund mehrerer Anfragen nach Rücksprache mit der Finanzabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Folgendes mitgeteilt:

1. Obwohl in den Formularen keine gesammelte Meldung von Veranstaltungen vorgesehen ist, ist diese dennoch mit dem Formular der Anlage 1 und einem entsprechenden Beiblatt, auf welchem die einzelnen Veranstaltungstage gleichartiger Veranstaltungen, die bereits am Jahresbeginn oder am Saisonbeginn feststehen, aufgelistet werden, zulässig.
2. Gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz entsteht die Gebührenschuld bei Eingaben und Beilagen in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen abschließende schriftliche Erledigung zugestellt wird.

Da im Meldeverfahren keine schriftliche Erledigung vorgesehen ist, ist für eine gesammelte Meldung nur die entsprechende Landes-Verwaltungsabgabe bzw. Gemeinde-Verwaltungsabgabe vorzuschreiben.

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12.30 bis 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die

Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Wird in einem Meldeverfahren eine Bestätigung ausgestellt oder ein Bescheid erlassen, ist sowohl die Eingabe als auch die Bestätigung bzw. der Bescheid zu vergebühren.

In der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung bzw. Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung ist für die Prüfung der Meldung eine Abgabe in der Höhe von € 20,-- vorgesehen, die auch bei der Prüfung einer gesammelten Meldung nur einmal vorzuschreiben ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i. V.

Mag. Rita Hirner

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. die Abteilung 4 Finanzen, z. H. Herrn HR. Mag. Martin Pölzl;
2. die Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung; Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, z. H. Herrn HR. Mag. Dr. Manfred Kindermann